



## Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Beruf „Erzieher/in“

Vorinformation für die untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt und die Untersuchte/den Untersuchten. Diese Bescheinigung über die **gesundheitliche Eignung** ist nach der Schul- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Sozialpädagogik vom 19. Juli 2013 (APO-FSP, § 5 Absatz 1 Nr. 3) die Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule und soll nicht älter als drei Monate zum jeweiligen Schulbeginn sein. Die Verpflichtungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Die Akademie soll die angehenden Erzieherinnen und Erzieher befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Heimen als Erzieher oder Erzieherin tätig zu sein. Die Eignung für diese (auch im Sinne der Aufsichtspflicht) verantwortliche Tätigkeit schließt insbesondere folgende Krankheitsbilder aus:

- erhebliche Störungen des Seh- und Hörvermögens, die nicht genügend korrigiert werden können (mit Brille bzw. Hörgerät)
- Sprachstörungen
- ansteckende Krankheiten, die nicht nur vorübergehend auftreten
- die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (z.B. schweres Bronchialasthma) oder des Herzens (angeborene oder erworbene Herzfehler)
- starke Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere auch der Hände
- schwere, nicht medikamentös sicher einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Psychosen (auch Defektzustände nach solchen), Neurosen, schwere Verhaltensstörungen
- Rauschmittel-, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit
- oder weitere, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit beschränkende Zustände

Im Allgemeinen genügt die Untersuchung durch den Hausarzt / die Hausärztin. Gegebenenfalls ist eine darüber hinausgehende weitere fachärztliche Begutachtung erforderlich.

### Die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in (einschl. Masernschutzgesetz) wird bestätigt für:

Herrn / Frau

geb. am            in

wohnhaft

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist die/der Untersuchte aus ärztlicher Sicht physisch und psychisch für einen sozialpädagogischen Beruf (bitte ankreuzen)

geeignet

nicht geeignet

Nach dem Masernschutzgesetz (gültig seit dem 01.03.2020) ist die/der Untersuchte zweifach geimpft, bzw. liegt eine Immunität gegen Masern vor.

ja

nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes / der Ärztin mit Praxisstempel